

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 56 - 57

Ueber die Eideszuschreibung von Seite der Ehefrau an ihren Mann zum Beweise des Eingebrachten im Konkurse desselben. Giltigkeit der Bestimmungen der Gerichtsordnung über den Illatenbeweis in Schwaben

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Seuffert's Archiv Bd. I Nr. 69, Bd. IV Nr. 72 und Bd. XIX Nr. 256) das Gegentheil annehmen.

Uebrigens ist im vorliegenden Falle dem Beflagten (die Klägerin hat nicht revidirt) durch die oberstrichterliche Bestätigung des zweitrichterlichen Erkenntnisses nicht zu wehe geschehen, weil das fürstl. Würzburgische Landmandat vom 11. April 1687 alle Zehenten, die weltlichen wie die geistlichen, der Kirchenbulaft unterwirft, dem Zehentherrn jedoch den Beweis einer Exemption offen läßt (siehe Bl. f. RAnw. Bd. IV S. 101).

Rm.

2.

Ueber die Eideszuschreibung von Seite der Ehefrau an ihren Mann zum Beweise des Eingebachten im Konkurse desselben. Giltigkeit der Bestimmungen der Gerichtsordnung über den Maltenbeweis in Schwaben.

Vgl. Bl. f. RA. Bd. IV. S. 215 ff.; Bd. X. S. 107 ff. Bd. XI S. 204.

In einer bei einem Bezirksgerichte des Kreises Schwaben und Neuburg anhängigen Konkursache kam die Frage zur oberstrichterlichen Entscheidung, ob der Gemeinschuldner, wo es sich um das eingebrachte Heirathgut der Ehefrau handelt, zum Reinigungs- oder Haupteide gelassen werden kann.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das die Vereinigung dieser Frage aussprechende zweitrichterliche Erkenntniß unter Beifügung nachstehender Entscheidungsgründe:

„Um die Zulässigkeit des Reinigungs- beziehungsweise Haupteides nachzuweisen, wird sich in der Revision lediglich auf die Bestimmung der O. Kap. XIII §. 3 Nr. 5 und §. 112 der Novelle vom 17. Nov. 1837, dann weiter auf die Bestimmung der O. Kap. XIX §. 12 Nr. 1 bezogen.

Allein wenn auch nach diesen allegirten Bestimmungen der *GD.* der Reinigungs- beziehungsweise der Haupteid im Konkurse im Allgemeinen als zulässig erklärt und gestattet wird, so können die besagten Bestimmungen lediglich nur dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um Forderungen der Gläubiger, nicht aber, wie hier, um den Beweis der Illation des Heirathgutes der Ehefrau handelt.

Denn die *GD.* geht von der allgemeinen Regel, daß auch im Konkursprozesse der Reinigungs- beziehungsweise Haupteid stattfinde, bei dem Beweise der Illation des Heirathgutes ab, indem in Kap. XX §. 6 Nr. 5 spezielle Vorschriften bezüglich des Beweises über die Illation des Heirathgutes der Ehefrau aufgestellt und die Beweismittel bestimmt werden, welche zu diesem Behufe zulässig sind. Dahin gehören Zeugen und Urkunden und unter gewissen Voraussetzungen auch das eigene Geständniß des Ehemannes. Die Eideszuschreibung hat das Gesetz hiebei nicht erwähnt, folglich ausgeschlossen. Es liegt dieses auch in der Natur der Sache, da die Ehefrau gesetzlich verpflichtet ist, ihren unvermöglichen und verarmten Ehemann aus ihrem Vermögen zu ernähren und zu unterhalten, und sohin der Ehemann ein besonderes Interesse hat, daß die Illatenforderung der Ehefrau als erwiesen sich darstelle, weshalb der Beweis der Illation des Heirathgutes durch einen Eid von Seite des bei der Sache speziell betheiligten Ehemannes gesetzlich ausgeschlossen ist.

Die Behauptung, daß die Bestimmungen der *GD.* Kap. XX nach der Verordnung vom 4. Okt. 1810 über die Einführung des *codex juris bavarici judiciarii* in allen Theilen des Königreiches (Reg.-Bl. S. 873) hier gar keine Anwendung finden könne, ist nicht richtig.

Die besagte Verordnung vom 4. Okt. 1810